

# RS OGH 2001/6/12 4Ob126/01k, 4Ob93/02h, 9ObA59/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.2001

## Norm

EO §78

ZPO §258

## Rechtssatz

Dem über den Sicherungsantrag entscheidenden Gericht bleibt es unbenommen, nach Einlangen der Äußerung des Gegners der gefährdeten Partei allfällige weitere Schriftsätze und mit diesen vorgelegte Bescheinigungsmittel unabhängig davon, ob sie aufgetragen wurden, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/01k  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 126/01k

- 4 Ob 93/02h  
Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 93/02h

Beisatz: Die Zurückweisung von Schriftsätzen dient damit dem Zweck des Provisorialverfahrens, möglichst rasch einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Damit steht im Einklang, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, der gefährdeten Partei die Äußerung zu einer Gegenäußerung zuzustellen. (T1)

- 9 ObA 59/15i  
Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 59/15i  
Auch; Beisatz: Im Provisorialverfahren besteht keine Eventualmaxime. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115372

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)